

# Erbrecht Vorlesung 9

## **Erbrecht**

### Vorlesung 9 Annahme und Ausschlagung

# Erbrecht Vorlesung 9

## Erwerb der Erbschaft

Fall:

Erblasser E verstirbt am 1.1. in Aachen. Er hinterlässt einen in Berchtesgaden lebenden Sohn S und eine in Vaals wohnende und in Aachen arbeitende Tochter T. T kümmert sich sofort um die Beerdigung, kündigt die gemietete Wohnung des E und löst den Haushalt auf, wobei sie den wertlosen Hausrat entsorgen lässt. Die Kosten deckt sie vom alsdann aufgebrauchten Girokonto des E, von dem sie Bankvollmacht hat. Auf dem Sparkonto des E sind noch 20.000,-- €, zu denen T und S telefonisch vereinbaren, dass diese geteilt werden sollen, sobald der Erbnachweis vorliegt. T und S lassen die Sache im Übrigen liegen. Am 15.4. meldet sich der Gläubiger G des E, der T und S einen Vollstreckungstitel über € 30.000,-- gegen E vorlegt und beide zur Zahlung auffordert.

Können T und S die Zahlungspflicht verhindern?

# Erbrecht Vorlesung 9

## Erwerb der Erbschaft

Nach § 1967 Abs. 1 BGB ist der Erbe Schuldner der Nachlassverbindlichkeiten. Das Prinzip der **Gesamtrechtsnachfolge** zieht eben neben dem Einrücken in alle übertragbaren positiven Vermögenspositionen auch die Nachfolge in die Schulden nach sich.

Sind S und T überhaupt Erben?

Der Erwerb der Erbenstellung vollzieht sich von selbst. Eine Mitwirkung des Erben ist gerade nicht erforderlich. Sind die Voraussetzungen

- Berufungsgrund (gesetzlicher oder testamentarischer Erbe)
- Erbfähigkeit
- kein Ausschluss durch Erbverzicht

gegeben, wird die betreffende Person von selbst Erbe.

Es bedarf also keines besonderen Transformationsaktes zur Übertragung des Vermögens des Erblassers, ebenso keines Annahmeverganges.

# Erbrecht Vorlesung 9

## Erwerb der Erbschaft

Nun gibt es für den Erwerb einer Erbschaft keinen Zwang. Wer nicht Erbe werden möchte, kann sich der Stellung entledigen.

Dazu hat das Gesetz die Möglichkeit der Ausschlagung der Erbschaft vorgesehen, §§ 1942 ff. BGB.

Die gesetzlichen Regelungen zur Annahme und Ausschlagung können nur verstanden werden, wenn man sich klarmacht, dass der Erbe eben ohne weiteres Zutun Erbe ist, Maßnahmen von seiner Seite also nur zum Wegfall der Stellung führen.

Solange der Erbe aber nichts unternimmt, ändert sich an seiner Stellung nichts.

=> Ohne weiteres Zutun von T und S kann der Gläubiger diese wegen der Schulden des E in Anspruch nehmen.

# Erbrecht Vorlesung 9

## Ausschlagung der Erbschaft

Fällt die Erbschaft von allein an, bedarf es also keiner besonderen Annahme, dann muss der Erbe, so es keine aufgezwungene Erbschaft geben soll, des **Rechts zur Ausschlagung**.

Eines besonderen Grundes für die Ausschlagung bedarf es nicht. Diese ist im Grunde unbeschränkt zulässig, so bspw. auch

- einem überschuldeten oder insolventen Erben zu Lasten seiner Gläubiger
- einem von öffentlichen Leistungen abhängigen Erben zu Lasten der Allgemeinheit (BGHZ 188, 96)
- einem taktisch zu Gunsten einer besseren erbschaftssteuerlichen Belastung ausschlagendem Erben.

Niemand muss, auch nicht zum Nutzen anderer, Erbe werden. Wie das Erbrecht geschützt ist, ist auch das recht, nicht Erbe werden zu müssen, geschützt.

# Erbrecht Vorlesung 9

## Ausschlagung der Erbschaft

Frist:

Obschon dies in der Praxis eine oft gestellte Frage ist, ist eigentlich schon aus rechtspraktischen Gründen eines klar: Ausgeschlagen werden kann die Erbschaft **erst nach dem Erbfall** (§ 1946 BGB)! Eine Ausschlagung bereits vor diesem Zeitpunkt kommt denktheoretisch nicht in Betracht. Der auch gegen die gewillkürte Erbfolge gerichtete Erbverzicht ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen worden.

Wichtig ist die Fristenregelung des § 1944 BGB:

Innerhalb von 6 Wochen nach Kenntnis vom Anfall und dem Grund der Berufung muss die Ausschlagung erfolgt sein.

Die Frist verlängert sich auf 6 Monate, wenn der Erblasser seinen Wohnsitz im Ausland hatte oder der Erbe sich bei Beginn der Frist im Ausland befindet.

Hier ist die Ausschlagungsfrist für den 600 km entfernt wohnenden S also abgelaufen, während diese für die 6 km entfernt wohnende T noch lief!

# Erbrecht Vorlesung 9

## Ausschlagung der Erbschaft

### Form:

Die Ausschlagungserklärung ist zugangs- und formbedürftig. Sie muss dem Nachlassgericht zugehen, wobei neben dem regelmäßig zuständigen Amtsgericht am letzten Wohnsitz des Erblassers (§ 343 Abs. 1 FamFG) für die Entgegennahme der Ausschlagungserklärung auch das Amtsgericht am Wohnsitz des Ausschlagenden besonders zuständig ist ( § 344 Abs. 7 FamFG).

§ 1945 BGB bestimmt für die Form die Erklärung zur Niederschrift des Nachlassgerichts oder in öffentlich beglaubigter Form. Vertretung ist möglich, aber nur mittels Vertretungsnachweis in öffentlich beglaubigter Form, § 1945 Abs. 3 BGB.

Die Ausschlagung der Erbschaft setzt die **Geschäftsfähigkeit** des Ausschlagenden voraus. Der beschränkt Geschäftsfähige bedarf der Einwilligung der Geschäftsunfähige der Vertretung.

Der gesetzliche Vertreter bedarf wiederum regelmäßig der Genehmigung des Familiengerichts, §§ 1643 Abs. 2, 1822 Nr. 2 BGB. Ausnahme bei Ketten!

# Erbrecht Vorlesung 9

## Ausschlagung der Erbschaft

Im Grundsatz ist die Ausschlagung der Erbschaft nur insgesamt möglich. Auch insoweit gilt das Prinzip des ganz- oder garnicht, § 1950 BGB.

Ist der Erbe aber aus verschiedenen Berufungsgründen, bspw. gesetzlich und testamentarisch, auf mehrere Erbteile eingesetzt, so kann er jede n für sich ausschlagen. Gleiches gilt, falls der Erblassers den Erben auf mehrere Teile eingesetzt und ihm die getrennte Ausschlagung erlaubt hat.

Die Wirkung der Ausschlagung ist einfach:

Sie wirkt auf den Zeitpunkt des Erbfalls zurück; der Erbe gilt als von Anfang an nicht vorhanden.

Für den an die Stelle tretenden Erben beginnt mit der Kenntnis von der Ausschlagung die Frist des § 1944 BGB alsdann zu laufen.

# Erbrecht Vorlesung 9

## Annahme der Erbschaft

Einer besonderen **Annahme der Erbschaft** bedarf es nicht. Insoweit ist der gesetzliche Begriff der Annahme in § 1943 BGB fehlleitend.

Im Grunde geht es bei der Annahme allein darum, dass die Möglichkeit des Erben, die ihm bereits angefallene Erbschaft auszuschlagen, beendet wird. Manche bezeichnen dies als Ende der vorläufigen Erbenstellung. Der noch die Ausschlagungsmöglichkeit besitzende Erbe ist aber kein vorläufiger Erbe. Er ist eben nur ein Erbe, der die Erbschaft durch Ausschlagung noch abstreifen kann. Mit der Annahme verliert er diese Möglichkeit.

Die Annahme kann entweder ausdrücklich oder konkludent erfolgen. Maßnahmen, die eine Inbesitznahme des Nachlasses als Erbe darstellen, führen also zum Ende der Ausschlagungsberechtigung: Antrag auf Erbschein, Versilberung des Nachlasses etc.

Die hier vorgenommene Räumung der Wohnung zählt aber nicht dazu, da diese Maßnahme nur verwaltenden bzw. sichernden Charakter hatte.

T kann also noch ausschlagen, da sie nicht angenommen hat.

# Erbrecht Vorlesung 9

## Anfechtung der Annahme oder der Ausschlagung der Erbschaft

Ist denn auch dem T noch zu helfen?

Ausdrücklich im Gesetz geregelt ist die Möglichkeit, die **Anfechtung** der Annahme der Erbschaft ebenso wie deren Ausschlagung anzufechten.

In diesem Punkt liegt die **rechtsdogmatische Bedeutung der Annahme** begründet. Nur als (auch fingierte) Willenserklärung ist diese anfechtbar.

Das Erbrecht setzt für die Anfechtung der entsprechenden Willenserklärungen das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 119 ff. BGB voraus. es wird also kein eigenes Anfechtungsrecht kreiert, sondern nur das des Allgemeinen Teils modifiziert durch die eigene Regelung der

- Anfechtungsfrist, § 1954 BGB
- Form der Anfechtung – Verweis auf § 1945 BGB, § 1955 BGB
- Endgültige Wirkung der Anfechtung, § 1957 BGB

Praktisch spielt die Anfechtung gerade wegen der Frist eine große Rolle.

# Erbrecht Vorlesung 9

## Anfechtung der Annahme oder der Ausschlagung der Erbschaft

Was die möglichen Gründe einer Anfechtung angeht, kann auf den allgemeinen Teil verwiesen werden, das erbrecht sieht dazu keine Besonderheiten vor.

Wichtig ist insoweit der **Irrtum des Erben über die Rechtsfolgen** seines Handelns.

Regelmäßig unbekannt ist sowohl

- die Existenz der 6 Wochen Frist
- die Bedeutung des Nichthandelns als Annahme,
- anerkannt wohl auch die Unkenntnis über die Wirkung des § 2306 BGB

Nicht relevant hingegen sind die Irrtümer über die weiteren Folge wie bspw. der Eintritt bestimmter Erben, bspw. bei Ausschlagung der Kinder zugunsten der Mutter.

Bedeutendster Fall des Irrtums ist allerdings der über die Zusammensetzung des Nachlasses (wertbildende Faktoren, nicht den Wert an sich).

=> Die Unkenntnis einer bedeutenden Nachlassverbindlichkeit berechtigt den S zur Anfechtung.

# Erbrecht Vorlesung 9

## Anfechtung der Annahme oder der Ausschlagung der Erbschaft

Nicht ganz unproblematisch ist die Behandlung der Rechtshandlungen, die der „vorläufige Erbe“ in der Zeit bis zur Ausschlagung bzw. Anfechtung vorgenommen hat.

§ 1959 Abs. 1 BGB trifft dazu recht rudimentäre Regelungen unter Verweis auf die Vorschriften zur **GoA**.

Während damit das Verhältnis des endgültigen Erben zu dem bloß vorläufigen Erben zumindest in Ansätzen geregelt ist, hat § 1959 Abs. 2 BGB für das **Verhältnis zu Dritten** mehr Verwirrung als Klarheit gestiftet.

Da der Verlust der Erbenstellung auf den Zeitpunkt des Erbfalls zurückwirkt, § 1953 BGB, wird rückwirkend der „vorläufige Erbe“ zum Nichtberechtigten der Verfügungsmacht über die Nachlassgegenstände. Die hM löst dies pragmatisch unter Anwendung der Regeln zum Erwerb vom Nichtberechtigten. Wegen des Wortlauts des § 1959 Abs. 2 BGB muss man dazu aber Bauchschmerzen haben.